Satzung des Turn- und Sportvereines Syke e.V.

in der Fassung der Änderungen vom
10.03.2010, 23.03.2012, 11.04.2016, 22.05.2017, 15.05.2023 und 20.04.2026

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Syke e.V. Er wurde am 15. Mai 1919 gegründet. Sein Sitz ist Syke. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Syke unter Nr. 76 am 12.April 1949 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereines

(1) Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes in seiner Gesamtheit. Als weitere Aufgabe nimmt er die Pflege der Musik wahr.

(2) Der Zweck wird erreicht durch:
a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen etc.
c) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern.
d) Förderung der Musik durch Orchester.
e) Kooperationen mit Bildungseinrichtungen und Institutionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen des § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereines dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich Tätige können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

(1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen. Die Sparten sind den entsprechenden Fachverbänden angeschlossen. Der Verein regelt im Einklang mit den Satzungen des Landessportbundes und seiner Fachverbände seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5 Rechtsgrundlage

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereines werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 4 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung dazu erteilt wird.

§ 6 Gliederung des Vereines

(1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten, in denen jeweils eine Sportart betrieben und gefördert wird.

(2) Jeder Sparte steht eine Spartenleitung vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.

(3) Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport betreiben.

B. Mitgliedschaft

§ 7 Arten der Mitgliedschaften

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Kindern und Jugendlichen. Die ordentlichen Mitglieder teilen sich auf in
a) aktive Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres,
b) Fördermitglieder,
c) Ehrenmitglieder.

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind Vereinsmitglieder. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche und juristische Person auf Antrag erwerben, sofern sie per Unterschrift erklärt, diese Satzung zu beachten.

(2) Die Mitgliedschaft zum Verein wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge vorläufig erworben.

(3) Der Beitritt erfolgt für mindestens 6 Monate.

(4) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(5) Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages schriftlich widerspricht.

(6) Wird die Aufnahme abgelehnt, steht der betroffenen Person das Widerspruchsrecht an den Ältestenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 9 Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich besonders um die Förderung der Vereinsziele innerhalb des Vereines verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie müssen jedoch keinen Vereinsbeitrag zahlen.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt
a) durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person,
b) durch Austritt (Kündigung),
c) durch Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 11).

(2) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Sie muss spätestens bis zum 31. Mai bzw. 30. November dem Vorstand zugegangen sein.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 11 Vereinsausschluss

(1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
   a) bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereines,
   b) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereines, die Anordnungen des Vorstandes oder der Spartenleiterinnen bzw. Spartenleiter und Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter oder die Vereinsdisziplin,
   c) bei vereinsschädigendem Verhalten.

(2) Dem Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden (rechtliches Gehör). Gleiches gilt für die betroffene Sparte.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist der betroffenen Person mittels Einschreiben/Rückschein zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann der Ältestenrat angerufen werden.

(4) Das betroffene Mitglied kann der Entscheidung über den Ausschluss widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Vorstand erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Ältestenrat endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(5) Vereinfachter Vereinsausschluss: Bei säumiger Zahlung des Mitgliedsbeitrags kann der automatische Vereinsausschluss erfolgen, wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der nächsten drei Monate ab dessen Fälligkeit nachentrichtet wird.

C. Rechte und Pflichten

§ 12 Rechte der Mitglieder

(1) Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:
   a) an der Mitgliederversammlung und den Beratungen teilzunehmen sowie das Stimmrecht auszuüben,
   b) die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
   c) an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen sowie den Sport und die Musik in den Sparten aktiv auszuüben,
   d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

(2) Für besondere Leistungen kann vom Vorstand die goldene Ehrennadel verliehen werden.

(3) Mitgliedern, die mindestens 25 Jahre dem Verein angehören, ist die silberne Ehrennadel zu verleihen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
   a) Die Satzungen des Vereines, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der diesen angeschlossenen Fachverbänden sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
   b) nicht gegen die Interessen des Vereines zu handeln,
   c) die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

D. Vereinsorgane

§ 14 Die Organe

(1) Organe des Vereines sind:
   a) die Mitgliederversammlung,
   b) der Vorstand,
   c) der erweiterte Vorstand,
   d) der Ältestenrat.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereines.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind ausschließlich:
a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
b) Wahl des Ältestenrates,
c) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
e) Satzungsänderungen,
f) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der übrigen Organe,
g) Entlastung des Vorstandes,
h) Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr gemäß § 13 Absatz 1c,
i) Angelegenheiten, die der Vorstand oder der erweiterte Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
a) auf Antrag des Vorstandes,
b) auf schriftlichen Antrag von 25 % der Mitglieder.

(5) Die Einberufung zu einer Sitzung wird durch Veröffentlichung in den in Syke erscheinenden Ausgaben der Kreiszeitung und des Weser Kuriers bekannt gemacht.

(6) Leiter der Mitgliederversammlung ist die 1.Vorsitzende bzw. der 1.Vorsitzende, im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 16 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
a) der/dem 1.Vorsitzenden,
b) der/dem 2.Vorsitzenden,
c) der/dem Kassenwart/in,
d) bis zu zehn weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Aufgabenbereich der Vorstand intern in der Geschäftsordnung regelt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der 1.Vorsitzende und die/der 2.Vorsitzende. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (§ 17 Abs. 4).

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereines nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

(2) Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereines kommissarisch zu besetzen.

(3) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Hierzu gehört auch die Festsetzung von Spartenbeiträgen, die im Einvernehmen mit den betroffenen Sparten getroffen werden.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung untereinander regelt.

(5) Der Vorstand hat Anspruch auf Aufwandserstattung, die pauschaliert gezahlt werden kann.

§ 18 Erweiterter Vorstand

(1) Dem erweiterten Vorstand gehören außer den Vorstandsmitgliedern alle Spartenleiterinnen und Spartenleiter und die Vorsitzenden der jeweils tätigen Fachausschüsse an. Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf oder, wenn die Hälfte des erweiterten Vorstandes es verlangt, von der 1.Vorsitzenden bzw. dem 1.Vorsitzenden einberufen. Im Bedarfsfalle kann sie bzw. er weitere Mitglieder zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einladen.

§ 19 Der Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Aufgaben des Ältestenrates

(1) Der Ältestenrat entscheidet gem. § 8 Abs. 6 und § 11 Abs. 4 mit bindender Kraft und über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereines, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner im Widerspruchsfall über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 11.

(2) Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben worden ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Er darf folgende Strafen verhängen:
a) Verwarnung,
b) Verweis,
c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
d) Ausschluss aus dem Verein.

(3) Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 21 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen (unmittelbare Wiederwahl ist unzulässig) haben gemeinschaftlich am Schluss eines Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und der 1.Vorsitzenden bzw. dem 1.Vorsitzenden und der Mitgliederversammlung mitzuteilen haben.

E. Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 22 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

(1) Sämtliche ordnungsgemäß einberufenen Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

(2) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Geheime Abstimmung ist nach entsprechendem Beschluss möglich.

(3) Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 7 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 23 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines

(1) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

(2) Für die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten erforderlich, unter der Bedingung, dass mindestens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 2/3 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen unverzüglich nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister veröffentlicht werden.

§ 25 Vermögen des Vereines

(1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereines. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 20.04.2026 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.05.1968, zuletzt geändert am 15.05.2023, außer Kraft.